

HEYDER + PARTNER

S T A D T T E N G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

H A U S H A L T S J A H R 2 0 2 0 - 2 0 2 2

S T A N D 2 6 . N O V E M B E R 2 0 1 9



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen



HEYDER + PARTNER



GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH



KONRAD-ADENAUER-STR. 15 72072 TÜBINGEN



TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55



www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Gebührenmaßstab	3
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	3
4. Kostenseite.....	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	4
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	5
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
4.4.1 Kostenträgerrechnung	6
4.4.2 Kostensplittung	7
5. Kalkulationszeitraum	9
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	10
7. Kalkulationsgrundlagen	11
8. Ergebnis.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gesamt	12
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung gesamt	13
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil gesamt	14
Anlage IV: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2020	16
Anlage V: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2020	17
Anlage VI: Straßenentwässerungskostenanteil 2020	18
Anlage VII: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2020	19
Anlage VIII: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021	23
Anlage IX: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021	24
Anlage X: Straßenentwässerungskostenanteil 2021	25
Anlage XI: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2021	26
Anlage XII: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022	30
Anlage XIII: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022	31
Anlage XIV: Straßenentwässerungskostenanteil 2022	32
Anlage XV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2022	33
Anlage XVI: Verwendete Verteilerschlüssel	36
Anlage XVII: Verrechnung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre	37

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt



2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

In nachfolgender Kalkulation wird als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁴.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁵.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁶.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁷. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁵ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Stadt Tengen

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁸.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht⁹.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2020 - 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Stadt Tengen

Gebührensätze, die vom Stadtrat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Tengen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Kostenansätze für 2020, 2021 2022 laut Haushaltsplan 2019
- ➔ Prognostizierte Schmutzwassermengen nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe von 4,0 % in 2020, 3,9 % in 2021 und 3,8 % in 2022
- ➔ Maßgeblich versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen laut Anlagenachweis, Stand 31.12.2018 fortgeschrieben auf jeweils 31.12. der Jahre 2019bis 2022 mit Hilfe des Investitionsprogramms
- ➔ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen laut Anlagenachweis, Stand 31.12.2018 fortgeschrieben auf jeweils 31.12. der Jahre 2019 bis 2022 mit Hilfe des Investitionsprogramms
- ➔ Aufteilung der beitragsfähigen Kosten des Kanalbeitrags nach letzter Globalberechnung
- ➔ Nachberechnungen der Getrennten Abwassergebühr für die Jahre 2015 bis 2018. Die dort berechneten Über- und Unterdeckungen wurden entsprechend der Anlage XVII (Seite 38) in die Kalkulation eingestellt.

8. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung 2,10 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung 0,24 €/m²

Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Schmutzwasserbeseitigung 2,15 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung 0,22 €/m²

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,16 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,30 €/m².



Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2020 bis 2022

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.066.761,60
	laufende Einnahmen	-354.196,37
	Summe	712.565,22
Summe laufende Kosten		712.565,22 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	589.859,18
	Summe	589.859,18
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-392.547,68
	Summe	-392.547,68
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	485.793,55
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-237.096,83
	Summe	248.696,72
Summe kalkulatorische Kosten		446.008,22 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.158.573,44 €
Bemessungsgrundlage		538.200,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,153 €/m³
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-26.313,09 €
	Bemessungsgrundlage	538.200,00 m³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0489
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,104 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2020 bis 2022

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	102.892,71
	laufende Einnahmen	-6.381,97
	Summe	96.510,74
Summe laufende Kosten		96.510,74 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	312.403,36
	Summe	312.403,36
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-197.847,59
	Summe	-197.847,59
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	247.952,85
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-154.399,82
	Summe	93.553,03
Summe kalkulatorische Kosten		208.108,80 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		304.619,53 €
Bemessungsgrundlage		1.336.000,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,228 €/m²
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	24.202,30 €
	Bemessungsgrundlage	1.336.000,00 m²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,0181
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,246 €/m²

Straßenentwässerung 2020 bis 2022

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	59.867,52
	laufende Einnahmen	-3.713,31
	Summe	56.154,21
Summe laufende Kosten		56.154,21 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	216.442,47
	Summe	216.442,47
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-101.018,30
	Summe	-101.018,30
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	165.951,01
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-65.854,75
	Summe	100.096,26
Summe kalkulatorische Kosten		215.520,43 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		271.674,64 €
Straßenentwässerungsanteil jährlich		90.558,21 €

Kalkulationsjahr 2020

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2020

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	348.569,34
	laufende Einnahmen	-115.735,32
	Summe	232.834,02
Summe laufende Kosten		232.834,02 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	196.619,73
	Summe	196.619,73
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-130.605,23
	Summe	-130.605,23
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	161.018,50
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-85.556,58
	Summe	75.461,92
Summe kalkulatorische Kosten		141.476,42 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		374.310,44 €
Bemessungsgrundlage		178.200,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,10 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2020

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	33.620,67
	laufende Einnahmen	-2.085,34
	Summe	31.535,33
Summe laufende Kosten		31.535,33 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	104.134,45
	Summe	104.134,45
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-65.705,20
	Summe	-65.705,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	94.498,11
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-54.949,69
	Summe	39.548,42
Summe kalkulatorische Kosten		77.977,68 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		109.513,01 €
Bemessungsgrundlage		444.800,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,25 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2020**Stadt Tengen**

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	19.561,99
	laufende Einnahmen	-1.213,34
	Summe	18.348,65
Summe laufende Kosten		18.348,65 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	72.147,49
	Summe	72.147,49
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-33.672,77
	Summe	-33.672,77
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	64.255,22
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-23.659,14
	Summe	40.596,08
Summe kalkulatorische Kosten		79.070,80 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		97.419,45 €
Straßenentwässerungsanteil		97.419,45 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2020

Stadt Tengen

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage "Oberes Bibertal"						
Personalkosten	KA Bk	96.900,00	92.636,40	2.695,34	1.568,26	
Unterhalt der Grundstücke und baul Anlagen	KA Bk	10.000,00	9.560,00	278,16	161,84	
Unterhalt der Technischen Anlagen	KA Bk	11.220,00	10.726,32	312,09	181,59	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	KA Bk	1.530,00	1.462,68	42,56	24,76	
Betriebsaufwand Kläranlage	KA Bk	75.480,00	72.158,88	2.099,52	1.221,60	
Klärschlammabeseitigung	SW	86.700,00	86.700,00			
Abwasserabgabe	SW	10.914,00	10.914,00			
Mitgliedsbeiträge	KA Bk	510,00	487,56	14,19	8,25	
Dienstreisen	KA Bk	102,00	97,51	2,84	1,65	
Bürobedarf	KA Bk	102,00	97,51	2,84	1,65	
Post- und Fernmeldewesen	KA Bk	2.856,00	2.730,34	79,44	46,22	
Sonstige Geschäftsausgaben	KA Bk	102,00	97,51	2,84	1,65	
Aufwendungen aus Internen Leistungsbeziehungen	KA Bk	17.136,00	16.382,02	476,65	277,34	
Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke						
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	MW Bk	27.000,00	13.500,00	8.534,34	4.965,66	
Sachverständigenkosten	MW Bk	2.550,00	1.275,00	806,02	468,98	
Sonstige Geschäftsausgaben	MW Bk	102,00	51,00	32,24	18,76	
Innere Verrechnungen	MW Bk	30.600,00	15.300,00	9.672,25	5.627,75	
Arbeitsleistungen Bauhof	MW Bk	22.440,00	11.220,00	7.092,99	4.127,01	
Summe		401.752,00	348.569,34	33.620,67	19.561,99	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage "Oberes Bibertal"						
1620 Erstattungen Blumberg + CH	Ka Bk	74.970,00	71.671,32	2.085,34	1.213,34	
Übrige Einrichtungen						
1110 Grundgebühren	SW	44.064,00	44.064,00			
Summe		119.034,00	115.735,32	2.085,34	1.213,34	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	7.986,57	6.828,51	758,72	399,33	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.484,01	1.268,83	140,98	74,20	
	Grund und Boden grundst.gleiche Rechte	KA KK	2.689,96	2.299,91	255,55	134,50	
	sonst. Bauwerke Kläranlage	KA KK	1.967,30	1.682,04	186,89	98,37	
Sammler und RÜB für Mischwasser:							
	Sammler	MW KK	20.126,26	9.056,82	6.037,88	5.031,57	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	17.664,76	17.664,76			
	Niederschlagswasser	NW	4.630,49		2.315,25	2.315,25	
	Mischwasser	MW KK	185.907,63	83.658,43	55.772,29	46.476,91	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	3.693,57	3.693,57			
	Niederschlagswasser	NW HA	0,00				
	Mischwasser	MW HA	34.720,86	17.360,43	17.360,43		
Summe			319.771,83	161.018,50	94.498,11	64.255,22	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	36.292,39	31.029,99	3.447,78	1.814,62	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.315,75	1.124,97	125,00	65,79	
	Grund und Boden grundst.gleiche Rechte	KA KK	9.286,45	7.939,91	882,21	464,32	
	sonst. Bauwerke Kläranlage	KA KK	5.966,67	5.101,50	566,83	298,33	
Sammler und RÜB für Mischwasser:							
	Sammler	MW KK	90.734,82	40.830,67	27.220,45	22.683,71	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	11.361,05	11.361,05			
	Niederschlagswasser	NW	3.119,10		1.559,55	1.559,55	
	Mischwasser	MW KK	181.044,69	81.470,11	54.313,41	45.261,17	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	32.038,46	16.019,23	16.019,23		
Summe			372.901,67	196.619,73	104.134,45	72.147,49	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEAA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	10.806,23	9.239,33	1.026,59	540,31	
	Mischwasserkanäle	MW KK	69.445,76	31.250,59	20.833,73	17.361,44	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	18.269,60	9.134,80	9.134,80		
	Kostenbeteiligung Nachbargemeinden Kanalbereich	MW KK	3.046,81	1.371,06	914,04	761,70	
	AG Zuschüsse Kanalbereich	MW KK	19.982,74	8.992,23	5.994,82	4.995,69	
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	42.614,27	25.568,56	17.045,71		
Summe			164.165,42	85.556,58	54.949,69	23.659,14	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEAA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	48.816,78	41.738,35	4.637,59	2.440,84	
	Mischwasserkanäle	MW KK	98.809,83	44.464,42	29.642,95	24.702,46	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	10.938,10	5.469,05	5.469,05		
	Kostenbeteiligung Nachbargemeinden Kanalbereich	MW KK	3.216,85	1.447,58	965,06	804,21	
	AG Zuschüsse Kanalbereich	MW KK	22.901,03	10.305,46	6.870,31	5.725,26	
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	45.300,60	27.180,36	18.120,24		
Summe			229.983,19	130.605,23	65.705,20	33.672,77	0,00



Kalkulationsjahr 2021

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	355.540,72
	laufende Einnahmen	-118.050,03
	Summe	237.490,70
Summe laufende Kosten		237.490,70 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	196.619,73
	Summe	196.619,73
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-130.971,23
	Summe	-130.971,23
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	166.809,28
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-78.324,06
	Summe	88.485,22
Summe kalkulatorische Kosten		154.133,72 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		391.624,42 €
Bemessungsgrundlage		179.500,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,18 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021**Stadt Tengen**

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	34.293,09
	laufende Einnahmen	-2.127,04
	Summe	32.166,04
Summe laufende Kosten		32.166,04 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	104.134,45
	Summe	104.134,45
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-66.071,20
	Summe	-66.071,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	78.437,44
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-51.013,45
	Summe	27.423,99
Summe kalkulatorische Kosten		65.487,24 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		97.653,29 €
Bemessungsgrundlage		445.300,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,22 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2021

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	19.953,23
	laufende Einnahmen	-1.237,61
	Summe	18.715,62
Summe laufende Kosten		18.715,62 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	72.147,49
	Summe	72.147,49
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-33.672,77
	Summe	-33.672,77
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	51.987,65
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-21.754,42
	Summe	30.233,23
Summe kalkulatorische Kosten		68.707,95 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		87.423,57 €
Straßenentwässerungsanteil		
		87.423,57 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2021

Stadt Tengen

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage "Oberes Bibertal"						
Personalkosten	KA Bk	98.838,00	94.489,13	2.749,24	1.599,63	
Unterhalt der Grundstücke und baul Anlagen	KA Bk	10.200,00	9.751,20	283,72	165,08	
Unterhalt der Technischen Anlagen	KA Bk	11.444,40	10.940,85	318,33	185,22	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	KA Bk	1.560,60	1.491,93	43,41	25,26	
Dienst- und Schutzbekleidung	KA Bk	416,16	397,85	11,58	6,74	
Betriebsaufwand EDV	KA Bk	520,20	497,31	14,47	8,42	
Betriebsaufwand Kläranlage	KA Bk	76.989,60	73.602,06	2.141,51	1.246,03	
Klärschlammabeseitigung	SW	88.434,00	88.434,00			
Abwasserabgabe	SW	11.132,28	11.132,28			
Mitgliedsbeiträge	KA Bk	520,20	497,31	14,47	8,42	
Dienstreisen	KA Bk	104,04	99,46	2,89	1,68	
Bürobedarf	KA Bk	104,04	99,46	2,89	1,68	
Post- und Fernmeldewesen	KA Bk	2.913,12	2.784,94	81,03	47,15	
Sonstige Geschäftsausgaben	KA Bk	104,04	99,46	2,89	1,68	
Aufwendungen aus Internen Leistungsbeziehungen	KA Bk	17.478,72	16.709,66	486,18	282,88	
Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke						
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	MW Bk	27.540,00	13.770,00	8.705,03	5.064,97	
Unterhaltung RÜB	MW Bk	4.681,80	2.340,90	1.479,86	861,04	
Sachverständigenkosten	MW Bk	2.601,00	1.300,50	822,14	478,36	
Sonstige Geschäftsausgaben	MW Bk	104,04	52,02	32,89	19,13	
Innere Verrechnungen	MW Bk	31.212,00	15.606,00	9.865,70	5.740,30	
Arbeitsleistungen Bauhof	MW Bk	22.888,80	11.444,40	7.234,85	4.209,55	
Summe		409.787,04	355.540,72	34.293,09	19.953,23	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage "Oberes Bibertal"						
1620 Erstattungen Blumberg + CH	Ka Bk	76.469,40	73.104,75	2.127,04	1.237,61	
Übrige Einrichtungen						
1110 Grundgebühren	SW	44.945,28	44.945,28			
Summe		121.414,68	118.050,03	2.127,04	1.237,61	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	6.371,50	5.447,63	605,29	318,57	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.395,59	1.193,23	132,58	69,78	
	Grund und Boden grundst.gleiche Rechte	KA KK	2.260,54	1.932,76	214,75	113,03	
	sonst. Bauwerke Kläranlage	KA KK	1.685,42	1.441,03	160,11	84,27	
Sammler und RÜB für Mischwasser:							
	Sammler	MW KK	18.221,45	8.199,65	5.466,43	4.555,36	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	16.780,06	16.780,06			
	Niederschlagswasser	NW	4.393,09		2.196,54	2.196,54	
	Mischwasser	MW KK	174.199,20	78.389,64	52.259,76	43.549,80	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	3.533,29	3.533,29			
	Mischwasser	MW HA	32.603,34	16.301,67	16.301,67		
Summe			297.234,37	166.809,28	78.437,44	51.987,65	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	36.292,39	31.029,99	3.447,78	1.814,62	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.315,75	1.124,97	125,00	65,79	
	Grund und Boden grundst.gleiche Rechte	KA KK	9.286,45	7.939,91	882,21	464,32	
	sonst. Bauwerke Kläranlage	KA KK	5.966,67	5.101,50	566,83	298,33	
Sammler und RÜB für Mischwasser:							
	Sammler	MW KK	90.734,82	40.830,67	27.220,45	22.683,71	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	11.361,05	11.361,05			
	Niederschlagswasser	NW	3.119,10		1.559,55	1.559,55	
	Mischwasser	MW KK	181.044,69	81.470,11	54.313,41	45.261,17	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	1.742,29	1.742,29			
	Niederschlagswasser	NW HA	0,00				
	Mischwasser	MW HA	32.038,46	16.019,23	16.019,23		
Summe			372.901,67	196.619,73	104.134,45	72.147,49	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	8.632,22	7.380,55	820,06	431,61	
	Mischwasserkanäle	MW KK	63.856,03	28.735,21	19.156,81	15.964,01	
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	17.386,27	8.693,14	8.693,14		
	Kostenbeteiligung Nachbargemeinden Kanalbereich	MW KK	2.845,18	1.280,33	853,55	711,30	
	AG Zuschüsse Kanalbereich	MW KK	18.590,03	8.365,51	5.577,01	4.647,51	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	0,00				
	Kanalbeiträge	Kan Bei	39.782,19	23.869,32	15.912,88		
Summe			151.091,94	78.324,06	51.013,45	21.754,42	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	48.816,78	41.738,35	4.637,59	2.440,84	
	Mischwasserkanäle	MW KK	98.809,83	44.464,42	29.642,95	24.702,46	
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	11.670,10	5.835,05	5.835,05		
	Kostenbeteiligung Nachbargemeinden Kanalbereich	MW KK	3.216,85	1.447,58	965,06	804,21	
	AG Zuschüsse Kanalbereich	MW KK	22.901,03	10.305,46	6.870,31	5.725,26	
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	45.300,60	27.180,36	18.120,24		
Summe			230.715,19	130.971,23	66.071,20	33.672,77	0,00



Kalkulationsjahr 2022

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	362.651,54
	laufende Einnahmen	-120.411,03
	Summe	242.240,51
Summe laufende Kosten		242.240,51 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	196.619,73
	Summe	196.619,73
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-130.971,23
	Summe	-130.971,23
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	157.965,76
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-73.216,19
	Summe	84.749,58
Summe kalkulatorische Kosten		150.398,08 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		392.638,59 €
Bemessungsgrundlage		180.500,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		2,18 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022**Stadt Tengen**

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	34.978,95
	laufende Einnahmen	-2.169,59
	Summe	32.809,36
Summe laufende Kosten		32.809,36 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	104.134,45
	Summe	104.134,45
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-66.071,20
	Summe	-66.071,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	75.017,29
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-48.436,67
	Summe	26.580,62
Summe kalkulatorische Kosten		64.643,88 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		97.453,24 €
Bemessungsgrundlage		445.900,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,22 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2022

Stadt Tengen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	20.352,30
	laufende Einnahmen	-1.262,36
	Summe	19.089,94
Summe laufende Kosten		19.089,94 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	72.147,49
	Summe	72.147,49
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-33.672,77
	Summe	-33.672,77
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	49.708,15
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-20.441,19
	Summe	29.266,96
Summe kalkulatorische Kosten		67.741,68 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		86.831,62 €
Straßenentwässerungsanteil		
		86.831,62 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2022

Stadt Tengen

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage "Oberes Bibertal"						
Personalkosten	KA Bk	100.814,76	96.378,91	2.804,23	1.631,62	
Unterhalt der Grundstücke und baul Anlagen	KA Bk	10.404,00	9.946,22	289,39	168,38	
Unterhalt der Technischen Anlagen	KA Bk	11.673,29	11.159,66	324,70	188,92	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	KA Bk	1.591,81	1.521,77	44,28	25,76	
Betriebsaufwand EDV	KA Bk	530,60	507,26	14,76	8,59	
Betriebsaufwand Kläranlage	KA Bk	78.529,39	75.074,10	2.184,34	1.270,95	
Klärschlammabgabe	SW	90.202,68	90.202,68			
Abwasserabgabe	SW	11.354,93	11.354,93			
Mitgliedsbeiträge	KA Bk	530,60	507,26	14,76	8,59	
Dienstreisen	KA Bk	106,12	101,45	2,95	1,72	
Bürobedarf	KA Bk	106,12	101,45	2,95	1,72	
Post- und Fernmeldewesen	KA Bk	2.971,38	2.840,64	82,65	48,09	
Sonstige Geschäftsausgaben	KA Bk	106,12	101,45	2,95	1,72	
Aufwendungen aus Internen Leistungsbeziehungen	KA Bk	17.828,29	17.043,85	495,91	288,54	
Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke						
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	MW Bk	28.090,80	14.045,40	8.879,13	5.166,27	
Unterhaltung RÜB	MW Bk	4.775,44	2.387,72	1.509,45	878,27	
Sachverständigenkosten	MW Bk	2.653,02	1.326,51	838,58	487,93	
Sonstige Geschäftsausgaben	MW Bk	106,12	53,06	33,54	19,52	
Innere Verrechnungen	MW Bk	31.836,24	15.918,12	10.063,01	5.855,11	
Arbeitsleistungen Bauhof	MW Bk	23.346,58	11.673,29	7.379,54	4.293,74	
Summe		417.982,78	362.651,54	34.978,95	20.352,30	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage "Oberes Bibertal"						
1620 Erstattungen Blumberg + CH	Ka Bk	77.998,79	74.566,84	2.169,59	1.262,36	
Übrige Einrichtungen						
1110 Grundgebühren	SW	45.844,19	45.844,19			
Summe		123.842,97	120.411,03	2.169,59	1.262,36	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	4.956,10	4.237,46	470,83	247,80	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.344,28	1.149,36	127,71	67,21	
	Grund und Boden grundst.gleiche Rechte	KA KK	1.898,37	1.623,10	180,34	94,92	
	sonst. Bauwerke Kläranlage	KA KK	1.452,72	1.242,08	138,01	72,64	
Sammler und RÜB für Mischwasser:							
	Sammler	MW KK	16.819,79	7.568,91	5.045,94	4.204,95	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	16.336,98	16.336,98			
	Niederschlagswasser	NW	4.271,44		2.135,72	2.135,72	
	Mischwasser	MW KK	167.138,45	75.212,30	50.141,54	41.784,61	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	3.465,34	3.465,34			
	Mischwasser	MW HA	31.353,84	15.676,92	15.676,92		
Summe			282.691,21	157.965,76	75.017,29	49.708,15	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	36.292,39	31.029,99	3.447,78	1.814,62	
	Betriebseinrichtung	KA KK	1.315,75	1.124,97	125,00	65,79	
	Grund und Boden grundst.gleiche Rechte	KA KK	9.286,45	7.939,91	882,21	464,32	
	sonst. Bauwerke Kläranlage	KA KK	5.966,67	5.101,50	566,83	298,33	
Sammler und RÜB für Mischwasser:							
	Sammler	MW KK	90.734,82	40.830,67	27.220,45	22.683,71	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	11.361,05	11.361,05			
	Niederschlagswasser	NW	3.119,10		1.559,55	1.559,55	
	Mischwasser	MW KK	181.044,69	81.470,11	54.313,41	45.261,17	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	1.742,29	1.742,29			
	Mischwasser	MW HA	32.038,46	16.019,23	16.019,23		
Summe			372.901,67	196.619,73	104.134,45	72.147,49	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	6.728,37	5.752,75	639,19	336,42	
	Mischwasserkanäle	MW KK	60.002,45	27.001,10	18.000,73	15.000,61	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	16.931,14	8.465,57	8.465,57		
	Kostenbeteiligung Nachbargemeinden Kanalbereich	MW KK	2.719,73	1.223,88	815,92	679,93	
	AG Zuschüsse Kanalbereich	MW KK	17.696,89	7.963,60	5.309,07	4.424,22	
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	38.015,47	22.809,28	15.206,19		
Summe			142.094,04	73.216,19	48.436,67	20.441,19	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	KA KK	48.816,78	41.738,35	4.637,59	2.440,84	
	Mischwasserkanäle	MW KK	98.809,83	44.464,42	29.642,95	24.702,46	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	11.670,10	5.835,05	5.835,05		
	Kostenbeteiligung Nachbargemeinden Kanalbereich	MW KK	3.216,85	1.447,58	965,06	804,21	
	AG Zuschüsse Kanalbereich	MW KK	22.901,03	10.305,46	6.870,31	5.725,26	
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	45.300,60	27.180,36	18.120,24		
Summe			230.715,19	130.971,23	66.071,20	33.672,77	0,00



Verteilerschlüssel

Stadt Tengen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	2,8%	1,6%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen in der Stadt Tengen 36,78 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	31,6%	18,4%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen wiederum 36,78 % auf den Bereich der Straßenentwässerung.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Im Rahmen der letzten Globalberechnung wurden für den Kanalbereich beitragsfähige Kosten i.H.v. 0,00 € für die Schmutzwasseranlagen, 0,00 € für die Niederschlagswasseranlagen, sowie 4.100.121,00 € für die Mischwasseranlagen eingestellt. Lediglich die erhaltenen Beiträge für die Mischwasseranlagen werden 3:2 (SW/RW) verteilt.					

Ausgleich der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre

Ergebnisse Schmutzwasserbeseitigung

Jahr	Bemerkung	Ergebnis laut Nachkalkulation	Ausgleich in GBK 2016-2018	Gebühren-rechliches Ergebnis	Ausgleich 2019	Ausgleich 2020 - 2022	Ausgleich 2023 ff
2015	Überschuss	31.805,06 €		31.805,06 €	31.805,06 €		
2016	Überschuss	19.305,42 €					
2017	Unterdeckung	-54.497,42 €					
2018	Überschuss	24.804,23 €					
Ergebnis 2016 -2018		-10.387,77 €	96.700,86 €	86.313,09 €		26.313,09 €	60.000,00 €
Saldo		21.417,30 €	96.700,86 €	118.118,16 €	31.805,06 €	26.313,09 €	60.000,00 €

Ergebnisse Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr	Bemerkung	Ergebnis laut Nachkalkulation	Ausgleich in GBK 2016-2018	Gebühren-rechliches Ergebnis	Ausgleich 2019	Ausgleich 2019 - 2022	Ausgleich 2023 ff
2015	Unterdeckung	-4.533,15 €		-4.533,15 €	-4.533,15 €		
2016	Überschuss	12.731,71 €					
2017	Unterdeckung	-26.851,03 €					
2018	Überschuss	5.450,65 €					
Ergebnis 2016 -2018		-8.668,67 €	-15.533,63 €	-24.202,30 €		-24.202,30 €	
Saldo		-13.201,82 €	-15.533,63 €	-28.735,45 €	-4.533,15 €	-24.202,30 €	0,00 €